

Übersicht der Änderungen

alt	neu	Begründung
<p align="center">Inhalt + §§ 1 - 4, 6 - 8, 12</p> <p>Amtsbezeichnung „Amt für Jugend und Familie“</p>	<p align="center">Inhalt + §§ 1 - 4, 6 - 8, 12</p> <p>Amtsbezeichnung „Jugendamt“</p>	<p>Die Bezeichnung des Amtes wird an die gesetzlichen Vorgaben in § 69 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz für den Freistaat Sachsen (LJHG) angepasst.</p> <p>Vom Gesetz abweichende Bezeichnungen sind in der Praxis nur in Städten zu finden, bei denen auch andere Aufgabenbereiche, wie z. B. Schule, abgedeckt werden.</p> <p>Darüber hinaus können bei Bezeichnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bereitgestellte Materialien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter ohne Änderungsaufwand übernommen werden.</p> <p>Die Änderung ist für den laufenden Verwaltungsbetrieb mit Aufwendungen verbunden. Diese sind minimal bzw. werden nur im Zuge ohnehin anstehender Änderungen vollzogen (z. B. Publikationen).</p>
<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes</p> <p>(3) Das Jugendamt der Stadtverwaltung Chemnitz führt die Bezeichnung „Amt für Jugend und Familie“.</p>	<p align="center">§ 1</p> <p align="center">Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes</p> <p>(3) gestrichen</p>	<p>Durch Änderung der Amtsbezeichnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ist dieser Satz entbehrlich.</p>
<p align="center">§ 3</p> <p align="center">Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie</p> <p>(2) Das Amt für Jugend und Familie arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und der Familien</p>	<p align="center">§ 3</p> <p align="center">Aufgaben des Jugendamtes</p> <p>(2) Das Jugendamt arbeitet eng mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen zusammen, die sich mit Angelegenheiten junger Menschen und der Familien befassen, insbesondere mit den Äm-</p>	<p>Zum 01.01.2018 wurden die Sächsische Bildungsagentur (SBA) mit ihren fünf Regionalstellen und das Sächsische Bildungsinstitut (SBI) zum Landesamt für Schule und Bildung zusammengelegt. Dementsprechend erfolgt die Aktualisierung der</p>

<p>befassen, insbesondere mit den Ämtern der Verwaltung, der Abteilung Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen und der Abteilung Strafsachen des Amtsgerichtes Chemnitz, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter sowie der Sächsischen Bildungsagentur und den Polizeibehörden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Als beratende Mitglieder gehören gemäß § 5 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes</p> <p>a) der Leiter des Amtes für Jugend und Familie oder sein Stellvertreter [...] e) ein Vertreter der Sächsischen Bildungsagentur, [...] dem Jugendhilfeausschuss an und sind durch die dafür örtlich zuständigen Stellen zu bestimmen.</p>	<p>tern der Verwaltung, der Abteilung Familien-, Betreuungs- und Unterbringungssachen und der Abteilung Strafsachen des Amtsgerichtes Chemnitz, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter sowie dem Landesamt für Schule und Bildung und den Polizeibehörden.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Als beratende Mitglieder gehören gemäß § 5 Abs. 1 des Landesjugendhilfegesetzes</p> <p>a) der Leiter des Jugendamtes oder sein Stellvertreter [...] e) ein Vertreter des Landesamtes für Schule und Bildung, [...] dem Jugendhilfeausschuss an und sind durch die dafür örtlich zuständigen Stellen zu bestimmen.</p>	<p>Behördenbezeichnung in §§ 3 und 6 der Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) [...] Er ist kein Ausschuss des Stadtrates.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist der Oberbürgermeister. Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leitet die Sitzungen bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters. Weitere Stellvertreter können aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Rechtsstellung und Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Satz gestrichen</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses ist der Oberbürgermeister. Der Stellvertreter sowie der zweite Stellvertreter des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und leiten die Sitzungen entsprechend der Rangfolge bei Abwesenheit des Oberbürgermeisters.</p>	<p>Die besondere Rechtsstellung gemäß § 71 Abs. 3 S.1 SGB VIII wurde sowohl in § 4 als auch § 7 der Satzung untersetzt, sodass der gestrichene Satz insoweit verzichtbar ist.</p> <p>Da in den zurückliegenden Wahlperioden – bedingt durch die gleichzeitige Verhinderung der Vorsitzenden und des Stellvertreters – wiederholt die Durchführung von Sitzungen in Frage gestellt war, soll die gleichzeitige Wahl eines 2. Stellvertreters in der Satzung geregelt sein. Die Wahl mehrerer Vertreter der/des Vorsitzenden, mit Einschränkung auf den Kreis</p>

		<p>der stimmberechtigten Mitglieder, ist möglich und widerspricht nicht § 4 Abs. 3 Landesjugendhilfegesetz. Dieses Verfahren wurde bereits in diesem Jahr mit Beschluss Nr. B-246/2019 bei der Wahl angewandt. Die Einschränkung auf den Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 Landesjugendhilfegesetz.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(4) Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (einschließlich des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses) sind zugleich Mitglieder des Stadtrates der Stadt Chemnitz oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Der Stadtrat ist vorschlagsberechtigt für 8 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>Die anderen zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Chemnitz wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt.</p> <p>Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind gemäß § 71 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII angemessen zu berücksichtigen. Die Verbände der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Wohlfahrtsverbände sind vorschlagsberechtigt für insgesamt 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>(5) Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihre Stellvertreter vorschla-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(4) Drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (einschließlich des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses) sind zugleich Mitglieder des Stadtrates der Stadt Chemnitz oder in Angelegenheiten der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Der Stadtrat ist vorschlagsberechtigt für 8 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.</p> <p>(5) Die anderen zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Stadt Chemnitz wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt. Die Vorschläge der Träger sind nach erfolgter Ausschreibung bis spätestens drei Monate vor der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses im Jugendamt einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.</p> <p>Die vorschlagsberechtigten anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihre Stellvertreter vorschla-</p>	<p>Im Zuge der diesjährigen Wahl des Jugendhilfeausschusses kam es zu Unklarheiten bezüglich der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge. Um dies bei zukünftigen Wahlen zu vermeiden, soll in der Satzung eine verbindliche Frist aufgenommen werden.</p> <p>Darüber hinaus sollte der Jugendhilfeausschuss nach Möglichkeit die Vielfalt und Breite der Trägerlandschaft in der Jugendhilfe der Stadt Chemnitz widerspiegeln. Aus diesem Grund wird eine Begrenzung auf einen Sitz pro Träger aufgenommen.</p>

<p>gen. In dem Vorschlag soll eine angemessene Anzahl ehrenamtlich Tätiger enthalten sein.</p>	<p>lich Tätiger enthalten sein.</p> <p>Vorschläge der Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände sind gemäß § 71 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII angemessen zu berücksichtigen. Die Verbände der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Wohlfahrtsverbände sind vorschlagsberechtigt für insgesamt 6 stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. Je Träger soll bei der Wahl nur ein Vorschlag Berücksichtigung finden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(2) Gemäß § 5 Abs. 4 des Landesjugendhilfegesetzes gehören darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bürgermeister für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport, - den Kinderbeauftragten der Stadt Chemnitz, - zwei sachkundige Einwohner, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens 16 Jahre alt sind, - ein Vertreter der AG „Stadtelternrat der Kindertageseinrichtungen“ <p>als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(2) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 des Landesjugendhilfegesetzes gehören darüber hinaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bürgermeister für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport, - der Kinder- und Jugendbeauftragte der Stadt Chemnitz, - zwei sachkundige Einwohner, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mindestens 14 Jahre alt sind, - ein Vertreter der AG „Stadtelternrat der Kindertageseinrichtungen“ - ein Vertreter der Sportjugend Chemnitz beim Stadtsportbund Chemnitz e. V. - ein Vertreter des Netzwerkes für Kultur- und Jugendarbeit e. V. <p>als beratende Mitglieder dem Jugendhilfeausschuss an.</p>	<p>Nach der Vorschrift des § 5 Abs. 4 Landesjugendhilfegesetz kann durch Satzung bestimmt werden, dass weitere sachkundige Personen dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Da die in der Satzung erfolgte Benennung der jeweiligen Mitglieder sich nicht unmittelbar aus § 5 Abs. 4 Landesjugendhilfegesetz ergibt, wird die Formulierung entsprechend in „Nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 Landesjugendhilfegesetz ...“ geändert.</p> <p>Die Bezeichnung der Kinder- und Jugendbeauftragten wird entsprechend der aktuellen Stellenbezeichnung geändert.</p> <p>Das Mindestalter von 14 Jahren für sachkundige Einwohner/-innen wird an die überarbeiteten Regelungen in der Hauptsatzung angepasst.</p> <p>In der Sitzung des Stadtrates vom 03.04.2019 wurde mit Beschlussantrag Nr. BA-013/2019 die Änderung der Satzung des Jugendamtes um die Erweiterung des Kreises der beratenden Mitglieder durch eine/n Vertre-</p>

<p>(3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein Stellvertreter durch die dafür örtlich zuständige Stelle zu bestimmen.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht für den Kinderbeauftragten der Stadt und die sachkundigen Einwohner.</p>	<p>(3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist ein persönlicher Stellvertreter durch die dafür örtlich zuständige Stelle zu bestimmen.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht für den Bürgermeister für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport, den Gleichstellungs- sowie Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt und die sachkundigen Einwohner.</p>	<p>ter/in der Sportjugend Chemnitz beschlossen. Die Änderung der Satzung des Jugendamtes erfolgte nicht unmittelbar danach. Grund hierfür war die Überlegung, die Satzungsänderung und ggf. weiterreichende Änderungen in der neuen Legislaturperiode durch den Stadtrat beschließen zu lassen und im Vorfeld mit dem neu zusammengesetzten Unterausschuss Jugendhilfeplanung abzustimmen. Dies erfolgte am 08.10.2019.</p> <p>Bei der Neuwahl des Jugendhilfeausschusses wurde der Träger Sportjugend Chemnitz im SSBC e. V. bereits berücksichtigt und der Beschluss somit umgesetzt.</p> <p>Seitens des Netzwerkes für Kultur- und Jugendarbeit e. V. wurde mit Schreiben vom 11.09.2019 der Antrag auf einen Sitz als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss gestellt. Um die Jugendverbände entsprechend zu berücksichtigen, wurde dies in der Satzung ergänzt.</p> <p>Entsprechend der Regelung in § 8 Abs. 3 S. 4 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz handelt es sich beim Jugendhilfeausschuss um persönliche Vertreter. Dies wird für beratende Mitglieder analog zu den übrigen Regelungen in der Satzung eingefügt.</p> <p>Darüber hinaus wurden die von dieser Regelung ausgeschlossenen Personen, die bisher auch keine Stellvertreter haben, ergänzt.</p>
---	---	--

<p style="text-align: center;">§ 8 Unterausschüsse</p> <p>(1) Aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden.</p> <p>Ihm gehören</p> <p>3 stimmberechtigte Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Stadtrates sind, und 2 weitere stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>an.</p> <p>Vom Jugendhilfeausschuss sind die Mitglieder des Unterausschusses und für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Unterausschuss</p> <p>(1) Aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden.</p> <p>Ihm gehören</p> <p>drei Stadtratsmitglieder und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>an.</p> <p>Vom Jugendhilfeausschuss sind die Mitglieder des Unterausschusses und für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter muss nicht dem gleichen Träger der freien Jugendhilfe angehören. Für die Wahl sind entsprechende Wahlvorschläge durch die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie deren Stellvertreter einzureichen.</p>	<p>Gemäß § 6 S. 2 LJHG ist ein Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung zu bilden. Satz 1 dieses Paragraphen ermöglicht die Bildung weiterer Unterausschüsse. Dies ist in der Stadt Chemnitz nicht der Fall. Aus diesem Grund wird die Bezeichnung entsprechend korrigiert.</p> <p>Zum besseren Verständnis und zur Vermeidung von Dopplungen wird die Formulierung zur Zusammensetzung des Unterausschusses vereinfacht.</p> <p>Mit der Konkretisierung der Regelung zur Einreichung von Wahlvorschlägen sollen klare Regelungen für die zukünftigen Wahlen definiert werden.</p>
--	--	---